



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 1

Herrn Vorsitzenden  
des Rechtsausschusses  
des Landtages Nordrhein-Westfalen  
Herrn Dr. Werner Pfeil MdL  
40221 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
17. WAHLPERIODE

**VORLAGE**  
**17/1111**

A14

24.09.2018

Aktenzeichen  
3221 - I. 2  
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter: Herr Menzel  
Telefon: 0211 8792-231

nachrichtlich:

An den  
Rechtsausschuss des Landtags  
- Referat I 1 -  
40221 Düsseldorf

## 22. Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags am 26. September 2018

Öffentlicher Bericht der Landesregierung zu „Schöffenwahl – wie verhindert Minister Biesenbach, dass Rechtsextremisten Schöffen werden?“ (TOP 8 der Tagesordnung)

**Anlage**  
Bericht

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

als Anlage übersende ich den öffentlichen Bericht der Landesregierung zu „Schöffenwahl – wie verhindert Minister Biesenbach, dass Rechtsextremisten Schöffen werden?“ (TOP 8 der Tagesordnung der Sitzung des Rechtsausschusses am 26. September 2018) zur Weiterleitung an die Mitglieder des Rechtsausschusses.

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Martin-Luther-Platz 40  
40212 Düsseldorf  
Telefon: 0211 8792-0  
Telefax: 0211 8792-456  
poststelle@jm.nrw.de  
www.justiz.nrw

Mit freundlichen Grüßen

Peter Biesenbach





**Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen**

22. Sitzung des Rechtsausschusses  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
am 26. September 2018

Schriftlicher Bericht zu TOP 8:  
„Schöffenwahl – wie verhindert Minister Biesenbach, dass  
Rechtsextremisten Schöffen werden?“

Zu dem von der Fraktion der SPD angemeldeten Tagesordnungspunkt berichte ich im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und der Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung wie folgt:

Die Besetzung der Schöffämter durch geeignete Bewerberinnen und Bewerber und der Ausschluss ungeeigneter Personen ist ein wichtiges Anliegen der Landesregierung.

Der Bundesgesetzgeber hat durch die gesetzliche Ausgestaltung der Schöffwahl im Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) ein Regelwerk geschaffen, welches durch mehrere Kontrollinstanzen gewährleisten soll, dass jene Personen zu Schöffinnen und Schöffen gewählt werden, die den hohen Anforderungen des Amtes am besten gerecht werden.

Im Einzelnen läuft die Schöffwahl wie folgt ab:

Zunächst stellen die Gemeinden gemäß § 36 Abs. 1 GVG in jedem fünften Jahr eine Vorschlagsliste für Schöffinnen und Schöffen auf, wobei für die Aufnahme in die Liste die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung erforderlich ist.

Die Vorschlagsliste ist anschließend gemäß § 36 Abs. 3 GVG in der Gemeinde eine Woche lang zu jedermanns Einsicht aufzulegen. Hierdurch haben alle Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, die Liste zu kontrollieren und binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, Einspruch zu erheben, wenn eine Person auf der Liste nach ihrer Auffassung die Voraussetzungen für das Schöffnamt nicht erfüllt.

Nach der anschließenden Übersendung der Vorschlagslisten an die Gerichte entscheidet dort der gemäß § 40 GVG zu bildende Schöffwahlausschuss zunächst gemäß § 41 GVG über die Einsprüche gegen die Vorschlagsliste und wählt im Anschluss gemäß § 42 GVG aus der berichtigten Vorschlagsliste mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen die erforderliche Anzahl der Schöffinnen und Schöffen sowie der Hilfsschöffinnen und Hilfsschöffen.

Soweit im Nachhinein – z. B. im Rahmen der Ausübung des Schöffenamtes – bekannt wird, dass bei einem gewählten Schöffen Umstände eintreten oder bekannt werden, bei deren Vorhandensein eine Berufung zum Schöffnamt nicht erfolgen soll, ist dieser von der Schöffenliste zu streichen (§ 52 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 GVG) und wird damit seines Ehrenamtes enthoben. Darüber hinaus ist ein Schöffe gemäß § 51 Abs. 1 GVG seines Amtes zu entheben, wenn er seine Amtspflichten gröblich verletzt hat.

Dies vorausgeschickt werden die in der Berichtsbitte enthaltenen Fragen wie folgt beantwortet:

**1. In der Bild-Zeitung war am 10.09.2018 folgendes Zitat einer Sprecherin des Innenministeriums NRW zu lesen: „Die Problematik ist dem Verfassungsschutz bekannt, der in jedem Einzelfall die zuständigen Behörden informiert.“**

**Wer hat wann wen in Remscheid informiert?**

Der Landesregierung ist die Besetzung von ehrenamtlichen Richterstellen seit langem als strategisches Ziel extremistischer Gruppen bekannt.

Der Verfassungsschutz wird ggf. im Einzelfall und auf Nachfrage tätig. Nach Auskunft des Verfassungsschutzes gab es bislang von einzelnen Kommunen jedoch keine offiziellen Anfragen, auch nicht von der Stadt Remscheid.

**2. Wie viele Fälle sind der Landesregierung noch bekannt?**

**Wer hat wann wen in diesen Städten informiert?**

Siehe Antwort zu Frage 1

**3. In der Rheinischen Post vom 11.09.2018 wird das Ministerium der Justiz wie folgt zitiert: „Schöffen müssen verfassungstreu sein, was auch geprüft wird.“**

**Wer prüft dies wann und in welchem Stadium innerhalb der Landesregierung?**

Entsprechend der vorbeschriebenen gesetzlichen Ausgestaltung des Wahlverfahrens prüfen und entscheiden die jeweils zuständigen Gremien - Gemeinderat bzw. Wahlausschuss - eigenverantwortlich und der Gemeinderat im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung, welche Bewerberinnen und Bewerber die gesetzlich vorgeschriebenen Eignungskriterien erfüllen. Eine regelmäßige Beteiligung der Landesregierung ist vom GVG nicht vorgesehen. Berichtspflichten bestehen nicht.

Die Aufstellung der Vorschlagsliste und die damit verbundene Eignungsprüfung obliegt der Gemeindevertretung, da diese hierfür auch die beste personelle Kenntnis für Repräsentanz und Eignung der Einwohnerinnen und Einwohner für das Schöffenamt hat (BGHSt 12, 197). Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung gebieten es, dass die Gemeindevertreter eine individuelle Vorauswahl erfahrener und urteilsfähiger Personen vornehmen (BGHSt 38, 47).

**4. Ebenfalls in der Rheinischen Post vom 11.09.2018 ist zu lesen, dass die Kommunen eine Anfrage beim Verfassungsschutz stellen können, wenn sie Zweifel an der Eignung einer Person haben.**

**Wie viele dieser Anfragen haben Kommunen in den letzten Jahren eingereicht?**

**Wird das Ministerium der Justiz darüber informiert?**

Anfragen von Kommunen im genannten Zusammenhang liegen nach Auskunft des Verfassungsschutzes nicht vor. Der Verfassungsschutz ist in allen Fragen, die die Justiz betreffen, in regelmäßigem Austausch mit dem Ministerium der Justiz. Das gilt

insbesondere für das Thema von Aufrufen aus rechtsextremistischen Kreisen zur Bewerbung auf das Schöffenamtsamt.

**5. In dem erwähnten Bericht der Rheinischen Post vom 11.09.2018 und der Bild-Zeitung vom 10.09.2018 wird seitens des Innenministeriums jeweils auf den Verfassungsschutz verwiesen.**

**Werden auch die Erkenntnisse des Staatsschutzes einbezogen?**

Sollten die Kommunen und die Schöffenauswahlausschüsse Zweifel an der Verfassungstreue einer Person haben, steht es den genannten Stellen frei, neben dem Verfassungsschutz auch die Staatsschutzdienststellen der Polizei zu kontaktieren. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass in eine Antwort des Verfassungsschutzes auch die Erkenntnisse des Staatsschutzes miteinbezogen werden.

**6. Auf der letzten Justizministerkonferenz vom Juni 2018 wurde ein Beschluss gefasst, der sich mit der Gefahr der vermehrten Bewerbung von Person mit extremistischem, antidemokratischem und verfassungsfeindlichem Gedankengut befasste. Ausweislich des Beschlusses wurde auch die Möglichkeit einer Regelanfrage beim Verfassungsschutz erörtert.**

**Wie ist hier der Sachstand der Umsetzung und soll dies auch für Schöffen gelten?**

Der angesprochene Beschluss der 89. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister vom 06./07.06.2018 lautet wie folgt:

*„Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich über Möglichkeiten und Maßnahmen ausgetauscht, die sicherstellen, dass nur Bewerberinnen und Bewerber, die für die freiheitliche demokratische Grundordnung eintreten, zu Richterinnen oder Richtern ernannt werden (§ 9 Nr. 2 DRiG). Dabei haben sie auch erörtert, inwieweit Regelanfragen bei den Landesämtern für Verfassungsschutz der Überprüfung der Verfassungstreue dienen können.“*

Bislang gibt es derartige Regelanfragen lediglich in Bayern. Das Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen sieht einen Bedarf für Regelanfragen beim Verfassungsschutz derzeit nicht. Sofern im Einzelfall aufgrund konkreter tatsächlicher Anhaltspunkte Zweifel an der Verfassungstreue einer Bewerberin bzw. eines Bewerbers für das Richteramt schon vor der Ernennung bestehen, kann eine entsprechende Anfrage auch heute erfolgen.

Ein in Regelanfragen zum Ausdruck kommendes generelles Misstrauen an der Verfassungstreue wäre den Kandidatinnen und Kandidaten gegenüber auch mit Blick auf das gesellschaftspolitisch wichtige ehrenamtliche Engagement nicht angebracht.